

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 12 des Reglements über den Finanzhaushalt vom 17. September 2017¹, folgende

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über den Finanzhaushalt vom 17. September 2018

Art. 1 Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung

Wertvermehrende Investitionen über der Aktivierungsgrenze von CHF 100'000.00 werden in der Investitionsrechnung verbucht. Wertvermehrende Investitionen unter der Aktivierungsgrenze und werterhaltende Investitionen werden der Erfolgsrechnung belastet.

Art. 2 Wertvermehrende Investitionen

Wertvermehrend ist eine Investition, wenn zusätzlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung gesteigert wird durch:

- Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer
- Erhöhung der ursprünglichen Kapazität/des Raumvolumens
- Massgebliche Verbesserung des Raumstandards
- Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten
- Erhöhung des Wiederverkaufswerts

Art. 3 Werterhaltende Investitionen

Als werterhaltend gelten sämtliche Ausgaben, welche die Nutzung des Anlageguts im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicherstellen, aber dessen Wert nicht erhöhen (Unterhaltsarbeiten). Dazu zählen auch Ausgaben für die Anpassungen an den zeitgemässen Komfort oder an den gebräuchlichen Stand der Technik. Werterhaltende Ausgaben werden in der Erfolgsrechnung verbucht

Art. 4 Grössere Umbauten und Erweiterungen

Grössere Umbauten und Erweiterungen, welche den Betrag von CHF 500'000.00 übersteigen, werden über die Investitionsrechnung gebucht und in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen, sofern es sich zwar um werterhaltende Massnahmen handelt, aber gegenüber dem bisherigen Standard eine qualitative oder quantitative Steigerung der Nutzung erzielt wird ohne Änderung der Betriebs- oder Gebäudestruktur.

¹ GSR 610

Art. 5 Folgeinvestitionen

Die Bestimmungen für die Aktivierung von Anlagen im Verwaltungsvermögen gelten grundsätzlich auch für Folgeinvestitionen in bereits bestehende Anlagen. Eine Folgeinvestition muss einen wertvermehrenden Charakter haben, damit sie aktiviert werden kann.

Art. 6 Organisation des Finanzwesens

- a) Zuständig für die Kreditkontrolle ist die Finanzverwaltung.
- b) Die Finanzverwaltung stellt allen Mitgliedern des Gemeinderates sowie der Geschäftsleitung quartalsweise eine Auswertung der Abweichungen zum Budget zur Verfügung. Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Geschäftsleitung prüfen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Abweichungen, erstatten der Finanzverwaltung Bericht und veranlassen gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen (Ausgabenstopp, Antrag für Nachtragskredit etc.).
- c) Das Zahlungsanweisungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Internen Kontrollsystems (IKS).
- d) Die Finanzverwaltung führt die Liquiditätsplanung und stellt diese dem Departement Finanzen sowie der Geschäftsleitung zur Kenntnisnahme zu. Die Anlagedauer der Finanzanlagen orientiert sich grundsätzlich am Liquiditätsbedarf der Gemeinde. Darlehen schliesst die Leitung der Finanzverwaltung, nach Rücksprache mit dem Departement Finanzen, ab. Über Anlagen, ausgenommen Einlagen auf Geschäftskonten der in Obwalden ansässigen Banken, beschliesst der Gemeinderat.
- e) Fonds und Spezialfinanzierungen werden auf der Basis der Durchschnittszinsen der Darlehen, welche die Gemeinde bezahlt, berechnet. Der Zinssatz wird auf eine Nachkommastelle aufgerundet.
- h) Die Terminierung des Jahresabschlusses sowie des Budget-/Finanzplanprozesses erfolgt - nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung - durch die Gemeindekanzlei im Rahmen der Jahresterminplanung des Gemeinderates. Sie richtet sich nach den Terminen der Gemeindeversammlungen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Giswil, 17. September 2018

Gemeinderat

Beat von Wyl
Gemeindepräsident

Marco Rohrer
Gemeindeschreiber